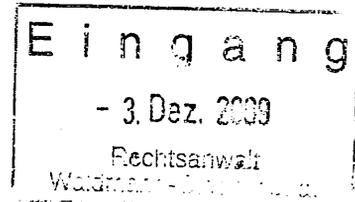


VERWALTUNGSGERICHT OSNABRÜCK



Az.: 5 B 108/09

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

1. des Herrn [REDACTED]
2. der Frau [REDACTED]
Waldmann-Stocker und Partner,
Staatsangehörigkeit: syrisch,

Antragsteller,

Proz.-Bev. zu 1-2: Rechtsanwälte Waldmann-Stocker und Partner,
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen, - 382/09 -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg, - 5376346-475 -

Antragsgegnerin,

Streitgegenstand: Asylrecht (Syrien - Einstweiliger Rechtsschutz im
Asylfolgeverfahren)

hat das Verwaltungsgericht Osnabrück - 5. Kammer - am 26. November 2009 durch den
Berichterstatler als Einzelrichter beschlossen:

Der Antragsgegnerin wird aufgegeben, der Stadt Lingen (Ems) als zuständiger Ausländerbehörde mitzuteilen, dass die Antragsteller vorläufig nicht aufgrund der Mitteilung vom 02.10.2009 abgeschoben werden dürfen.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Der Gegenstandswert wird auf 2.100,- € festgesetzt.

G r ü n d e

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, mit dem die Antragsteller ihren Anspruch auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens einstweilen sichern und etwaigen Abschiebemaßnahmen der Ausländerbehörde entgegen wirken wollen, ist statthaft.

Die Antragsgegnerin hat die Anträge auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens und auf Abänderung des früheren Bescheides vom 18.03.1997 mit dem in der Hauptsache - 5 A 248/09 - angefochtenen Bescheid vom 01.10.2009 abgelehnt, ohne eine weitere Abschiebungsandrohung zu erlassen, § 71 Abs. 5 Satz 1 AsylVfG. Mangels einer erneuten Abschiebungsandrohung bildet die in dem o.g. Bescheid enthaltene Abschiebungsandrohung in Verbindung mit der unter dem 02.10.2009 an die Stadt Lingen (Ems) als zuständiger Ausländerbehörde ergangenen Mitteilung der Antragsgegnerin, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG nicht vorliegen, gemäß § 71 Abs. 5 Satz 2 AsylVfG die Grundlage für den Vollzug einer Abschiebung. Da die auf §§ 24 Abs. 3, 71 Abs. 5 Satz 2 AsylVfG gestützte Mitteilung kein Verwaltungsakt ist (OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 31.05.2000 - 2 R 186/00 -, Funke-Kaiser in: Gemeinschaftskommentar zum AsylVfG, Loseblatt-Kommentar, 81. Erg.lfg. Dezember 2007, § 71 Rn. 293; Renner, Ausländerrecht, Kommentar, 8. Auflage 2005, § 71 AsylVfG Rn. 43), somit in der Hauptsache nicht mit der Anfechtungsklage angefochten werden kann, ist vorläufiger Rechtsschutz (hierzu grundlegend BVerfG, Beschluss vom 16.03.1999 - 2 BvR 2131/95 -, InfAuslR 1999, 256) nach zutreffender Auffassung nicht gemäß § 80 Abs. 5 VwGO, sondern dergestalt zu gewähren, dass der Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung gemäß § 123 VwGO aufgegeben wird, der für die Abschiebung zuständigen Ausländerbehörde mitzuteilen, dass vorläufig nicht aufgrund der nach Ablehnung des Folgeantrags an sie ergangenen Mitteilung gem. § 71 Abs. 5 Satz 2 AsylVfG abgeschoben werden darf (VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 02.12.1997 - A 14 S 3104/97 -, InfAuslR 1998, 193, und vom 13.09.2000 - 11 S 988/00 -, EzAR 632 Nr. 35; Funke-Kaiser, a.a.O., § 71 Rn. 315 m.w.N.). Der Erlass einer einstweiligen Anordnung gegenüber der zuständigen Ausländerbehörde kommt nur in begründeten Ausnahmefällen, etwa dann in Betracht, wenn angesichts der konkreten Umstände des Einzelfalles zu befürchten ist, dass die Antragsgegnerin gegenüber der zuständigen Ausländerbehörde nicht mehr rechtzeitig den Vollzug der Abschiebung durch die beschriebene Mitteilung verhindern kann (Funke-Kaiser, a.a.O., § 71 Rn. 317; Renner, a.a.O., § 71 AsylVfG Rn. 49).

Dies gilt auch für die Sicherung des Wiederaufnahmebegehrens betreffend die Feststellung von Abschiebungshindernissen gem. § 60 Abs. 2, 3, 5 oder 7 AufenthG. Nach der Asylantragstellung obliegt dem Bundesamt gemäß § 24 Abs. 2 AsylVfG die alleinige Entscheidung über das Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 2, 3, 5 oder 7 AufenthG. An diese Entscheidung ist die zuständige Ausländerbehörde gem. § 42 Satz 1 AsylVfG gebunden. Wirkungsvoller Rechtsschutz ist damit im spezifisch asylrechtlichen Verfahren gewährleistet. Das zu sichernde Wiederaufnahmebegehren zielt darauf ab, im Wege der Änderung der früheren Entscheidung nunmehr eine positive Feststellung des Bundesamtes für das Vorliegen eines Abschiebungshindernisses zu erlangen. Dieses Ziel ist nach Erlass eines ablehnenden Bescheides mit der Verpflichtungsklage gegen das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu verfolgen (vgl. BVerwG, Urteil vom 07.09.1999 - 1C 6.99 -, InfAuslR 2000, 16). dementsprechend ist auch hier vorläufiger Rechtsschutz durch Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO gegenüber dem Bundesamt zu gewähren.

Der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes ist im Ergebnis auch unbegründet. Es besteht Anlass, zur Sicherung des behaupteten Anspruches eine einstweilige Anordnung zu erlassen. Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann eine einstweilige Anordnung u. a. zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis ergehen, wenn diese Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus anderen Gründen notwendig erscheint. Dabei ist der zu sichernden Anspruch (Anordnungsanspruch) und dessen Gefährdung (Anordnungsgrund) gem. § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO glaubhaft zu machen.

Vorliegend haben die Antragsteller einen Anordnungsanspruch und einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht. Ein Anordnungsgrund besteht in Abgrenzung zu dem von der Kammer mit Beschluss vom 19. November 2009 - 5 B 114/09 - entschiedenen Fall, weil die zuständige Ausländerbehörde der Kammer auf telefonische Nachfrage vom heutigen Tage mitgeteilt hat, dass die Antragsteller als syrische Staatsangehörige seit dem 4. Juni 2009 im Besitz gültiger syrischer Nationalpässe seien und seither kein tatsächliches Abschiebungshindernis mehr bestehe.

Ein Anordnungsanspruch ergibt sich im Hinblick auf das mögliche Vorliegen eines Abschiebungsverbotes gemäß § 60 Abs. 2 AufenthG, denn die Antragsteller haben glaubhaft gemacht, dass sie sich seit 13 Jahren in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten und sich der Antragsteller zu 1.) während dieser Zeit - wenn auch niedrigprofilig - exilpolitisch für die sog. "Yekiti-Partei der Einheit" betätigt und im Internet auf der Seite "www.germiakurda.net" einen regimekritischen Artikel veröffentlicht hat. Das VG Oldenburg hat in seinem im Asylverfahren der Antragsteller ergangenen Urteil vom 17. Februar 1999 - 11 A 1369/97 - in diesem Zusammenhang ausgeführt, dass sich die Antragsteller bereits während ihrer Zeit in Syrien zumindest als Sympathisanten der Kurdischen Demokratischen Partei der Einheit "Yekiti" betätigt und dargestellt haben. Es hat weiter ausgeführt, dass Syrer mit einem mehrjährigen unerlaubten Auslandsaufenthalt bei der Wiedereinreise nach Syrien in einen verschärften Erklärungszwang geraten und ggf. mit verschärften Verhörmethoden konfrontiert werden können. Insofern wird die Kammer im Hauptsacheverfahren aufzuklären haben, ob die Antragsteller im Januar 1997 mit Genehmigung der syrischen Stellen aus Syrien ausgereist und in die Bundesrepublik einge-

reist sind. Hierfür könnte sprechen, dass sie offensichtlich von Beginn ihres Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland an stets im Besitz syrischer Nationalpässe gewesen sind und nach deren Verlust zu Beginn dieses Jahres offensichtlich ohne weitere Probleme über die syrische Botschaft in Deutschland neue syrische Pässe ausgestellt bekommen haben. Sollte die weitere Sachverhaltsaufklärung in der Hauptsache ergeben, dass die Antragsteller erlaubt aus Syrien ausgereist sind und sie während ihres Aufenthalts durch ihre Handlungen das Ansehen des syrischen Staates nicht beschädigt haben, kann die Gefahr einer länger andauernden, ggf. unter menschenunwürdigen Bedingungen erfolgenden Inhaftierung bei der Wiedereinreise nach Syrien aller Voraussicht nach ausgeschlossen werden. Die Kammer hat in ihrem im Verfahren 5 B 114/09 ergangenen Beschluss bereits darauf hingewiesen - und das hat das Bundesamt in dem angefochtenen Bescheid auch zutreffend ausgeführt -, dass es bislang keinerlei Anhaltspunkte dafür gibt, dass jeder kurdische Volkszugehörige, der nach Inkrafttreten des Deutsch-Syrischen Rückführungsabkommens zu Beginn dieses Jahres nunmehr nach Syrien zurückgeführt werden kann, über die seit Jahren von den syrischen Sicherheitskräften praktizierte Befragung anlässlich der Wiedereinreise des Betroffenen nach Syrien hinaus der konkreten Gefahr einer länger andauernden Inhaftierung unter menschenunwürdigen Bedingungen oder körperlichen Misshandlungen während des Verhörs ausgesetzt ist. Vielmehr bedarf es einer konkreten Betrachtung des jeweiligen Einzelfalls.

Sollte allerdings die weitere Sachverhaltsaufklärung ergeben, dass die Situation der Antragsteller mit der des Klägers in dem den Beteiligten bekannten und bei der Kammer anhängigen Verfahren 5 A 203/08 vergleichbar ist - die im Verfahren 5 A 203/08 eingeholten Gutachten des RA Uwe Brocks und des Europäischen Zentrums für Kurdische Studien vom 15. November 2009 kommen im Ergebnis übereinstimmend zu einer Rückkehrgefährdung des Klägers -, kann aller Voraussicht nach die Beklagte zumindest zur Feststellung eines Abschiebeverbotes nach § 60 Abs. 2 AufenthG verpflichtet werden.

Insoweit wird zur weiteren Begründung des Erfordernisses der Gewährung vorläufigen gerichtlichen Rechtsschutzes bei derzeit offenem Ausgang des anhängigen Hauptsacheverfahrens auf die Ausführungen der Kammer in ihrem den Beteiligten bekannten Beschluss vom 7. Oktober 2009 - 5 B 94/09 - (auszugsweise zit. in: Asylmagazin 11/2009, S. 21) verwiesen.

Ob sich die Antragsteller darüber hinaus auf das Bestehen eines Abschiebeverbotes gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG berufen können und die entsprechenden Umstände durch Vorlage von ärztlichen Attesten glaubhaft gemacht haben, braucht die Kammer aus den vorstehenden Gründen nicht zu entscheiden. In der Hauptsache wird das Ergebnis der von der zuständigen Ausländerbehörde veranlassten amtsärztlichen Untersuchung der Antragsteller abzuwarten sein.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylVfG nicht erhoben. Die Gegenstandswertfestsetzung erfolgt gemäß § 30 RVG.

Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylVfG nicht anfechtbar.

S a n d e r